

Hinweis zur Europawahl 2019

Folgen des Wegfalls von Wahlrechtsausschlüssen

○ **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. April 2019 entschieden, dass Personen, die bisher von den Wahlrechtsausschlüssen für in allen Angelegenheiten Betreute und für in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte schuldunfähige Straftäter betroffen waren, nach erfolgreichem Antrag oder Einspruch an der Europawahl am 26. Mai 2019 teilnehmen können (2 BvQ 22/19).

Vorgehensweise für deutsche Wahlberechtigte

Personen, für die bisher ein Wahlrechtsausschluss im Melderegister eingetragen war, werden **nicht von Amts** wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die betroffenen Personen müssen selbst aktiv ihre Teilnahme an der Europawahl 2019 durch eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Hierzu ergeben sich folgende unterschiedliche Verfahrensweisen.

○ **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

Betroffene Personen, die mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet sind, können spätestens bis zum **10. Mai 2019** zu den allgemeinen Öffnungszeiten der zuständigen Gemeindeverwaltung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen (§ 21 EuWO).

Der Einspruch ist schriftlich oder zu Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen. Der Einspruch ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sofern erforderlich, können sich die Betroffenen von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann auch der Betreuer des Betroffenen sein.

Muster für einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 EuWO)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ Wohnort: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Gemeinde

_____ (Wohnort einfügen) ein.

Das Wählerverzeichnis ist unvollständig, da ich dort nicht als Wählerin/Wähler geführt werde.
Ich bin in der Gemeinde _____ wohnhaft und
beantrage die Eintragung für die Europawahl am 26. Mai 2019 in das Wählerverzeichnis.
Mit freundlichen Grüßen

(handschriftliche Unterschrift im Original)

○ **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Nicht-sesshafte Personen, Personen mit Wohnsitz im Ausland und Personen, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung befinden, haben einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, um an der Europawahl teilnehmen zu können. Der Antrag darf wegen eines Wahlrechtsausschlussgrundes nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EuWG nicht versagt werden.

Der Antrag ist spätestens bis spätestens zum **5. Mai 2019** schriftlich bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Dabei sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die genaue Anschrift zu nennen. Der Antrag ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sofern erforderlich, können sich die Betroffenen von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann auch der Betreuer der betroffenen Person sein.

Muster eines Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Eintragung von nicht Sesshaften und Personen in Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen (§ 17 Abs. 1 EuWO)

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
PLZ Wohnort: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich beantrage für die Europawahl am 26. Mai 2019 die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde _____ (Wohnort einfügen).
Mit freundlichen Grüßen

(handschriftliche, persönliche Unterschrift im Original)

Antrag für Deutsche im Ausland auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Vgl. hierzu Formular Anlage 2 zu § 17 Abs. 5 EuWO [www.http://bundeswahlleiter.de](http://bundeswahlleiter.de)

Rückkehrer aus dem Ausland können den Antrag nach dem Muster der Anlage 1 zu § 17 Absatz 6 EuWO stellen. Dieses ist bei der jeweiligen Gemeindebehörde erhältlich.

Vorgehensweise für Unionsbürger

Unionsbürger, für die bislang ein Wahlrechtsausschluss nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 EuWG bestand, können ebenfalls einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 17a EuWO). Hierzu ist das Formular Anlage 2A zu verwenden. Der Antrag muss spätestens bis zum **5. Mai 2019** bei der Gemeindebehörde eingegangen sein.

Antrag für Unionsbürgerinnen und -bürger auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Vgl. hierzu Formular Anlage 2A zu § 17a Abs. 2 EuWO <http://www.bundeswahlleiter.de>

Unionsbürger, die bereits seit der Wahl vom 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis eingetragen waren und für die zu einem späteren Zeitpunkt ein Wahlrechtsausschluss der oben dargestellten Form entstanden ist, können Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch ist spätestens zum **10. Mai 2019** zu den allgemeinen Öffnungszeiten der zuständigen Gemeindeverwaltung schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen. Der Einspruch ist persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Sofern erforderlich, können sich die Betroffenen von einer anderen Person helfen lassen. Dies kann auch der Betreuer des Betroffenen sein. Das oben vorgeschlagene Muster für einen Einspruch kann verwendet werden.